

Alle Jahre wieder... ...wird die Einkommensteuererklärung erstellt

von Dipl.-Finw. Andrea von Bohlen, Steuerberaterin (Kanzlei Skok & von Bohlen, Lünen)

Manch einer erstellt seine Einkommensteuererklärung sofort zu Beginn des Jahres, die anderen warten damit so lange wie es nur geht. Fakt ist jedoch, dass jeder seine persönliche Einkommensteuererklärung zu erstellen hat. Sie muss bis zu folgenden Terminen bei Ihrem Finanzamt abgegeben werden:

- 31. Mai 2011 – wenn Sie Ihre Erklärung selbst erstellen
- 30. September – wenn ein Antrag auf Fristverlängerung bis zum 31.05.2011 gestellt wurde, oder ohne Antrag, sofern Sie Ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater anfertigen lassen.

In allen anderen Fällen wird die Abgabefrist darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen verlängert. Achtung: Bei Nichtabgabe schätzt das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen, in den meisten Fällen zu Ihren Ungunsten. Eine Schätzung entbindet Sie jedoch nicht davon, Ihre Einkommensteuererklärung, im Regelfall im Einspruchswege, abzugeben.

Um Ihnen die Erstellung der Steuererklärung zu erleichtern, führen wir hier eine kurze Checkliste auf, die Ihnen helfen kann, an die wichtigsten Dinge zur Berücksichtigung von Aufwendungen zu denken. Hinter jedem Punkt verbergen sich weitere Ansatzpunkte zu abzugsfähigen Aufwendungen, die jeder individuell berücksichtigen kann, demnach stellt die Checkliste lediglich eine erste Anregung dar.

Wer seine Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellen lässt, sollte diese Liste als Vorbereitung für das Beratungsgespräch sehen. Sofern zu allen zutreffenden Punkten zumindest diese aufgeführten Unterlagen mitgebracht werden, kann der Steuerberater die Erklärung schneller anfertigen, da nicht auf fehlende Unterlagen im Nachgang zum Gespräch gewartet werden muss. Zunächst sollten Sie Ihre allgemeinen Angaben überprüfen:

- Stimmt noch die Anschrift, der Arbeitgeber, die Anzahl der Kinder, die Bankverbindung, Kirchenzugehörigkeit, Zustellungsvollmacht ...?

Zur Erstellung der Steuererklärung sollten Sie mindestens vorliegen haben bzw. zum Steuerberater mitbringen:

- Vorjahresbescheid zwecks anrechenbarer Kir-

chensteuer

- Steuerberatungskosten lt. Rechnung aus dem Vorjahr
- Geburtsurkunde für erstmalig zu berücksichtigende Kinder
- Ausbildungsnachweis für Kinder in Berufsausbildung, die älter als 18 Jahre sind
- Nachweis über Betreuungskosten, hierzu gehört auch der Kindergartenbeitrag
- Haushaltsnahe Dienstleistungen (Handwerkerrechnungen für Dienstleistungen im privat genutzten Eigentum oder Mietwohnung) mit Rechnung und Zahlungsnachweis, jedoch auf den ausgewiesenen Arbeitslohn beschränkt
- Versicherungsbelege oder besser eine Aufstellung über gezahlte Beiträge und für welche Versicherungsart (ausgenommen sind Hausrat und Kasko als Sachversicherungen)
- Vorsorgeaufwendungen zur privaten Rentenversicherung
- Unterhaltszahlungen, sofern erbracht
- Aufstellung bzw. Belege über Zuzahlungen bei Krankheitskosten
- Schwerbehindertenausweis falls dieser vorliegt
- Nachweis über Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- Andere außergewöhnliche Belastungen z.B. Scheidungskosten...
- Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers
- Angabe der Entfernungskilometer (einfache Strecke) zur Arbeit und die Anzahl der Arbeitstage bzw. mit welchem Verkehrsmittel gefahren wurde
- Lohnersatzleistungen müssen durch eine Jahresbescheinigung nachgewiesen werden (Arbeitslosengeld, Krankengeld)
- Anschaffungsnachweis von Arbeitsmitteln (Bücher, PC, Aktentasche...)
- Angaben zum häuslichen Arbeitszimmer (Größe, Kosten, Einrichtung...)
- Reisekosten
- Fortbildungskosten, die der Arbeitgeber nicht oder nur zum Teil bezahlt hat
- Dienstliche Nutzung eines Handys, mit Bescheinigung des Arbeitgebers möglich
- Zinsbescheinigung für erhaltene Zinserträge und anrechenbare Kapitalertragsteuer im Original einreichen
- Bei Vermietungseinkünften sollte erstmalig der Mietvertrag vorgelegt werden
- Nachweis über gezahlte Schuldzinsen
- Angabe zur Gebäudeabschreibung
- Auflistung über gezahlte Erhaltungsaufwendungen
- Mietansatz mit Wahlrecht: Ansatz der Kaltmiete oder Miete mit Umlagen, sofern Warmmiete, stellen auch Umlagen WK dar
- Überlegung, ob die Wahl der Steuerklassen noch aktuell ist oder ob das Faktorverfahren eventuell eine gute Alternative sein könnte



Dipl.-Finanzwirtin Andrea von Bohlen

Selbstverständlich ist das Steuerrecht so komplex, dass hier nicht alles aufgeführt werden kann. Wer über diese Bereiche hinaus noch Einkünfte bezieht, z.B. Gewinneinkünfte, sollte sich ebenfalls fachkundig beraten lassen, um alle Möglichkeiten der Steueroptimierung zu prüfen.

Sofern alles zusammengetragen wurde, sollte eine Vorabrechnung gemacht werden, um überprüfen zu können, ob der errechnete Betrag auch mit der festgesetzten Steuer laut Bescheid identisch ist. Bei Abweichungen bleibt so die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

In Vorauszahlungsfällen ist anzuraten, im laufenden Jahr die Vorauszahlungen auf Aktualität in der zweiten Jahreshälfte überprüfen zu lassen.

Im Falle einer absehbaren Abweichung zu den bisher festgesetzten Vorauszahlungen kann man zu diesem Zeitpunkt noch gut reagieren, indem man die Vorauszahlungen nach unten oder oben anpassen lässt der besser noch die geplanten Investitionen tätigt, um Steuern sparen zu können.

Es bleibt also spannend und das -alle Jahre wieder- ...

Skok & von Bohlen
Steuerberater und Rechtsanwalt
Am Knick 8 · 44534 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de